

Prozeß-Ordnung für das zu Münster residirende Fiskalat-Gericht; sodann auch eine Brüchten-Appellations-Prozeß-Ordnung, bei eintretenden Berufungen von den Untergerichten an den Landesherrn oder dessen Commissarien, erlassen worden. Conf. Nr. 152 und Nr. 153 d. S.

122. Münster den 22. December 1652. (B. 1. b. Schwereien.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Unter (wörtlicher) Erneuerung der zuletzt am 23. März 1642 (conf. ad Nr. 86 d. S.) erlassenen Bestimmungen, wegen Einschränkung der Zusammenkünfte und schwelgegenden Graßmale der Unterthanen, wird es diesen zulässlich verboten, bei Chexverlebniß überhaupt, und bei Hochzeiten mehr als 24, 18 und resp. 12 Gäste zu laden.

123. Goesfeld den 27. Januar 1655. (E. 1. b. Zahlungs-Zindult.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der durch die Kriegzeiten und mancherlei Erschütterungen hoch gestiegenen Kapital-Schulden der Unterthanen, wird zu deren Erhaltung, auf den Grund eines den Reichstagssitzungen entsprechenden Landtags-Beschlusses, bestimmt, daß, bis zu weiterer Verordnung, kein Kapital-Schuldnier zur Rückzahlung der Hauptsumme und zur Entrichtung eines mehr als halbjährigen Zinsenrückstandes, neben dem laufenden Zinsen-Betrage, gerichtlich angehalten werden soll.

124. Goesfeld den 1. Februar 1655. (E. 1. b. Getränke-Seeue.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Einführung der, von den Landständen behufs Deckung der Landes-Bedürfnisse bewilligten „Trank-Seeue“, zu welcher von allen zum feilen Kauf kommen werden.

Betränken und vom Taback, folgende Abgaben, bei Entdeckungsstrafe der unterschlagenen Gegenstände, entrichtet werden sollen, nämlich:

von einer Tonne Bier	9 fl. 4 pf. müstu
— — — fremden oder ausländischen Biers	18 — 8 —
von einer Fanne Rhein- oder Franz-Wein	= 6 —
von einer Fanne spanischen oder süßen Wein	1 — = ...
von einer Fanne Brantwein oder gebrannten Wässern	= 18 —
von einem Pfunde Taback	= 4 —

125. Geesfeld den 20. December 1655. (E. 1. b. Münzmetall-Ausfuhr.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Verbot der Ausfuhr des, zur landesherrlichen Münze abzuliefernden, ungemünzen Goldes und Silbers.

126. Geesfeld den 8. Januar 1656. (B. 1. b. Seeze von Getränken und Taback.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Zur Beseitigung der Unterschleife und Unordnungen bei Erhebung der, zur Besteitung der Landes-Bedürfnisse, landständisch bewilligten Getränke- und Taback-Seeze wird festgesetzt: daß jeder ohne Ausnahme, welcher Wein und in- oder ausländischen Brantwein und Bier verkauft will, sich bei der Lokal-Behörde anzeigen müsse, daß die inlandischen Brauer und Brenner, so oft sie brauen oder brennen wollen, dieses dem örtlichen Empfänger anmelden und jedesmal das volle Maß der Kessel verstehen sollen, daß kein Getränk im Großen und Kleinen verzerrt werden darf, bevor nicht der Lokal-Empfänger dessen Quantität und Qualität beurtheilet und die Seeze davon erhoben hat; und daß jeder Taback-Verkäufer, monatlich, in den Städten  $\frac{1}{2}$  Rthlr., in den Dörfern aber 1, Rthlr. entrichten soll. Auf Contraventio-  
16 \*